

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	24.05.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.06.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ Br 4 "Maagshöhe" gemäß § 13 BauGB
Stadtbezirk Heepen
Änderungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/ Br 4 „Maagshöhe“ ist gemäß § 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren § 13 Baugesetzbuch zu ändern.
Für die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze“ des räumlichen Geltungsbereiches verbindlich.
2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Bebauungsplanänderung wird vom Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet. Darüber hinausgehende Kosten entstehen für die Stadt Bielefeld voraussichtlich nicht.

Kurzbegründung zum Beschlussvorschlag/ Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 4 „Maagshöhe“ sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Gewerbeflächen entsprechend den heutigen Zielvorstellungen geändert werden. In den Gewerbegebieten sollen künftig allgemein zulässige nicht kerngebietstypische Spielhallen ausgeschlossen werden.

Das Gebiet ist bisher frei von jeglichen Vergnügungsstätten. Die Gewerbeflächen sollen dem produzierenden Gewerbe und dem Handwerk vorbehalten werden, weiterhin drohen durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten Trading-Down-Effekte. Im weiteren Änderungsverfahren ist das gesamtstädtische Vergnügungsstättenkonzept, das zurzeit erarbeitet wird, zu berücksichtigen.

Da lediglich bestimmte Nutzungen ausgeschlossen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das Änderungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden. Ebenso wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Die in § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch genannten Schutzgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Von einer Umweltprüfung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (3) Baugesetzbuch abgesehen werden, weiterhin kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) Baugesetzbuch und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 (1) Baugesetzbuch gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch verzichtet werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlage 1 –

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ Br 4 „Maagshöhe“ (ohne Maßstab)



Anlage 2 –

Rechtsverbindlicher B-Plan Nr. III/ Br 4 „Maagshöhe“ (ohne Maßstab)

